

## **Umsetzungsempfehlung zur Pflegeeinrichtungsverordnung nach § 82 Abs. 3 SGB XI im Land Sachsen-Anhalt nach Abstimmung zwischen den Leistungserbringerverbänden und der Sozialagentur mit Wirkung zum 01.01.2022**

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Investitionskosten“ wurden nach Erörterung der bestehenden Abläufe im Zusammenhang mit der Antragstellung und Bescheiderteilung gem. § 82 Absatz 3 SGB XI in Verbindung mit der Pflegeeinrichtungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.11.2014 (PflEinrVO) folgende gemeinsamen Hinweise zur Beantragung und Prüfung erarbeitet, die den Leistungserbringern (Antragsteller) und der zuständigen Behörde (Sozialagentur Sachsen-Anhalt – nachfolgend Sozag) als Grundlage im o.g. Verfahren dienen sollen.

Im Einzelnen wurden folgende Parameter festgelegt:

1. Geförderte stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen/Dienste, deren befristete Zustimmungsbescheide auslaufen, sollten rechtzeitig (möglichst 6 - 8 Wochen) vor Auslaufen der wirksamen Bescheide bei der Sozag einen neuen Zustimmungsbescheid beantragen. Die Antragstellung erfolgt auf Basis des zwischen den Vertretern der Leistungserbringerverbände (die vorrangig Vertreter von Einrichtungen sind, die durch das Land gefördert wurden) und der Sozag abgestimmten Antragsformulars (Anlage), das in digitaler Form (veröffentlicht auf der Homepage der Sozag bzw. über die einzelnen Leistungserbringerverbände erhältlich) an die zentrale E-Mail-Adresse: [Post-GB4@sozag.ms.sachsen-anhalt.de](mailto:Post-GB4@sozag.ms.sachsen-anhalt.de) einzureichen ist. Zur ordnungsgemäßen Antragsstellung ist es weiterhin erforderlich (neben der digitalen Zusendung) ein formloses Antragsschreiben mit rechtsgültiger Unterschrift im Original per Post an die Geschäftsadresse der Sozag zu übersenden.

Dem Antrag müssen alle IST-Kosten des zurückliegenden Wirtschaftsjahres zu Grunde liegen. Sofern es sich um Anträge zum 01.01. eines Jahres handelt, sind alle bereits vorliegenden IST-Kosten im Zeitpunkt der Antragstellung aufzunehmen und für ggf. noch planmäßig bereits bekannte Maßnahmen dieses Wirtschaftsjahres, sind die zu erwartenden Kosten kalkulatorisch an Hand der z.B. vorliegenden Kostenvoranschläge oder sonstiger Planungsunterlagen einzuarbeiten. Nach dem Vorliegen der Rechnungen sind dann für diese kalkulatorisch eingearbeiteten Kosten die entsprechenden Nachweise unverzüglich (spätestens jedoch bis zum 01.03. des Folgejahres) im Zuge der IST-Kosten nachzureichen.

Die im Antragsformular verwendeten Abschreibungswerte sollen analog der erstmaligen Buchung der Anlagegüter in den jeweiligen Finanzbuchhaltungssystemen als volle EURO-Beiträge ausgewiesen werden.

2. Da die zu erwartenden Bearbeitungszeiten im Einzelfall aus verschiedenen Gründen ungewiss sein können und nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann, dass die Prüfungen der Anträge bis zum Laufzeitbeginn abgeschlossen sind, wird die Sozag in den Fällen, in denen eine rechtzeitige endgültige Bescheiderteilung nicht möglich ist,

den Antragstellern vor Beginn des beantragten Zustimmungszeitraumes eine vorläufige Zustimmung gem. § 4 Abs. 5 der PflEinrVO zur gesonderten Inrechnungstellung betriebsnotwendiger Investitionskosten erteilen. Die Höhe der vorläufigen Bescheiderteilung richtet sich nach dem vom Träger gestellten Antrag:

- a. Liegt der beantragte Wert unter dem Zustimmungsbetrag des Vorjahres, so ist der Antragswert vorläufig zu bescheiden.
- b. Ist der beantragte Wert höher als im letzten Zustimmungsbescheid, wird bezüglich der Höhe des im vorläufigen Bescheid anzuerkennenden Betrages wie folgt differenziert:

aa) liegt der beantragte Gesamtwert unterhalb einer Steigerung von 1,00 €/PT gegenüber dem zuletzt beschiedenen Betrag, wird der Antragswert vorläufig beschieden.

bb) sofern der beantragte Gesamtwert den bisherigen Zustimmungsbetrag um mindestens 1,00 €/PT übersteigt, ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Enthält der Antrag keine schlüssige Begründung für die begehrte Steigerung, wird der Wert aus dem vorherigen Zustimmungsbescheid vorläufig beschieden.
2. Bei Vorliegen einer schlüssigen Begründung im Antrag erfolgt eine vorläufige Bescheidung in Höhe des Antragswertes.

Die vorläufige Bescheiderteilung erfolgt aufgrund summarischer Prüfung und stellt keine Vorwegnahme der endgültigen Bescheidung dar. Sollte die Berechnung für den endgültigen Bescheid zu einem geringeren pflegetäglichen Betrag führen, so sind etwaige Überzahlungen den Bewohnern/dem Sozialhilfeträger zu erstatten.

3. Um eine zeitnahe Bearbeitung des Antrages zu ermöglichen, sind bereits mit Antragstellung zwingend folgende Unterlagen einzureichen:

- Anlagen- und Förderverzeichnis nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 der PflEinrVO des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 3 a und 3b der Pflegebuchführungsverordnung) – entnommen aus dem bestätigten Jahresabschluss und rechtverbindlich unterschrieben durch Wirtschaftsprüfer oder gesetzlichen Vertreter der Einrichtung
- Nachweis der tatsächlichen Auslastung/Belegung für das dem Zustimmungszeitraum vorangegangenen Geschäftsjahres (vgl. § 3 Absatz 3 PflEinrVO) – dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bewohner, die zwar abwesend waren (z.B. Krankenhaus, REHA oder private Abwesenheit), die Investitionskosten jedoch weitergezahlt haben, als anwesend zu berücksichtigen sind. Ebenfalls zu berücksichtigen sind bei der Berechnung die Belegungen im Zuge der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze.
- Stellungnahme des Heimbeirates

- aktuell gültige Darlehensverträge sowie die dazugehörigen Zins-und Tilgungspläne (soweit im Vorjahreszeitraum noch nicht vorgelegt)
- Miet-/Pacht-/Leasing-Verträge (soweit diese im Vorjahreszeitraum noch nicht vorgelegt wurden)
- Nachweis über Erstattungen aus Versicherungsleistungen – soweit Schäden über Versicherungen abgedeckt wurden
- Rechnungen im Bereich der Instandhaltungen ab 1.000,00 €
- Rechnungen für im betroffenen Zeitraum neu aktivierte Anlagegüter ab 5.000,00 €

Abweichend davon behält sich die Sozag vor, weitere Rechnungen (auch unterhalb der angegeben Grenzen) im Einzelfall abzufordern, sofern ohne diese Nachweise keine Prüfung der Antragsunterlagen möglich ist.

4. Sofern die geltend gemachten Instandhaltungskosten, die in § 3 Abs. 7 der PflEinrVO verankerte Pauschale von 1,00 € pro Tag und Bewohner nicht übersteigt, erfolgt seitens der Sozag keine Prüfung der tatsächlichen Instandhaltungsaufwendungen. In diesem Rahmen wird auf die Vorlage von Rechnungen verzichtet.
5. , Investitionsmaßnahmen, die zur Erhöhung des Investitionsbetrages führen sollen, sind gem. Zuwendungsbescheid dem Zuwendungsgeber (Ministerium für .....) vor Beginn der werterhöhenden Maßnahme anzuzeigen und vor Beginn der Maßnahmemit der Sozag hinsichtlich der zu erwartenden Kosten abzustimmen.
6. Sind für einzelne geförderte Einrichtungen bislang noch keine Bescheide gem. PflEinrVO erlassen worden, werden die Träger dieser Einrichtungen sukzessive aufgefordert, eine Antragstellung nach der Pflegeeinrichtungsverordnung vorzunehmen.

15.09.2021